

4. III. 1915.

Die Mehlnot.

Erleichterungen im Mehlerkehr.

Da infolge der Sperrverfügung der Verkauf und die Abgabe von Getreide und Mahlprodukten ohne Bewilligung der Behörde nicht statthaft ist, hat der Magistrat zur Erleichterung des Verkehrs bis auf weiteres unter gewissen Bedingungen genehmigt, daß auch ohne besondere Bewilligung der Behörde aus Lagerhäusern, Bahn- und Schiffsstationen Getreide und Mahlprodukte unbeschränkt in das Wiener Gemeindegebiet veräußert und abgegeben werden dürfen. Unter denselben Bedingungen sind Großhändler und Mühlen berechtigt, an die nach § 3, Punkt b, der kaiserlichen Verordnung zur Verarbeitung und Weiterveräußerung Berechtigten (Bäcker, Zudeckbäcker, Gastwirte, Mehlmehlschlecker und dergleichen), an Volksküchen und ähnliche gemeinnützige Ausfreiestellen, Hafershändler zc. Getreide und Mahlprodukte zu veräußern und abzugeben. Es entfällt somit in Zukunft die Anforderung von Lieferungsbewilligungen und Bezugsanweisungen beim Magistrat oder bei den magistratischen Bezirksämtern. Nur die Erlangung von Bewilligungen zur Ausfuhr von Getreide und Mahlprodukten über das Wiener Gemeindegebiet hinaus ist nach wie vor an die Zustimmung der Magistratsabteilung IX gebunden. Durch diese Verfügung, welche morgen in Kraft tritt, wird während der Dauer der Sperre eine wesentliche Erleichterung in der Abwicklung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten unter Wahrung der notwendigen Vorrichtungen erzielt.

Die Staatsanwaltschaft über den Mehlmangel.

Die Wiener Staatsanwaltschaft richtete an die bedeutenden mehlerarbeitenden Gewerbevereinigungen wie auch an andere industrielle Mehlintereffenten eine bemerkenswerte Zuschrift, in welcher auf alle Wuchereien und Schwindeleien, die sich besonders verschiedener Gesellschaftsklassen in der gegenwärtigen Zeit der Mehlmangel und der allgemeinen wirtschaftlichen Not der Bevölkerung unter straflicher Umgehung der festgesetzten Höchstpreise zuschulden kommen lassen, hingewiesen wird. Die Zuschrift hat folgenden Wortlaut: „Zusolge der Staatsanwaltschaft zugekommenen Mitteilungen sollen die ungarischen Mühlen und Mehlgroßhändler und ihre inländischen Vertreter die für den Großhandel festgesetzten Höchstpreise in vielfacher Weise umgehen und für das Mehl die Höchstpreise übersteigende, offenbar übermäßige Preise fordern. Eines der Mittel ist, daß für die Säcke sehr hohe Preise, angeblich sogar 550 Kronen bei einem Eisenbahnwagen Mehl, berechnet werden und die Bedingung gemacht wird, daß die Mühle nicht verpflichtet ist, die Säcke zurückzunehmen. Andererseits soll es vorkommen, daß für die Säcke und für die Schnur zum Zubinden der Säcke der Betrag von 6 Kronen als Reihgebühr verrechnet wird. Auch soll es üblich sein, daß die Mühle oder der Großagent die Kaufstücker an kleinere Vermittler weist, die sich außerordentlich hohe Vermittlungsgebühren für die Lieferung von Mehl ausbedingen, das dann zwar zu den Höchstpreisen geliefert, aber durch die Preise für die Säcke und durch die angeblich nur zum geringen Teile der letzten vermittelnden Hand zugute kommenden Provisionen weit über den Höchstpreis verteuert wird. Eine weitere Art der Umgehung soll auch die sein, daß derjenige, der Weißmehl kauft, gezwungen wird, ein Vielfaches von Schwarzmehl anzukaufen, das ihm um einen bestimmten Preis berechnet, aber zu einem geringeren Preise von der Mühle zurückgenommen wird, so daß der Unterschied, den der Käufer einbüßt, den Preis des von ihm gekauften Weißmehls über den Höchstpreis erhöht. Schließlich soll auch vorkommen, daß wohl eine bessere Sorte von Weißmehl in Rechnung gesetzt, tatsächlich aber eine mindere Sorte von Mehl, ja sogar solches geliefert wird, das durch einen Zusatz von Kleie im Werte herabgesetzt wird. Schließlich wird ersucht, sicherzustellende Fälle ähnlicher Preisverbrechen der Staatsanwaltschaft bekannt zu geben.“